



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

OBERGERICHT

Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans
041 618 79 70, www.nw.ch

VK 23 5

**OBERGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungskommission**

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann
Vizepräsidentin Barbara Brodmann
Oberrichter Armin Murer

Gegenstand

**Weisung vom 1. Mai 2023
über die Gerichtsberichterstattung.**

Die Verwaltungskommission des Obergerichts erlässt gestützt auf Art. 24. Abs. 2 Ziff. 4 Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (GerG, NG 261.1) folgende Weisung:

1. Die Weisung richtet sich an die Medienschaffenden, die über Gerichtsverfahren berichten und gilt für die Verfahren vor dem Kantonsgericht, dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht.
2. Das Kantons-, das Ober- und das Verwaltungsgericht publizieren die Termine der öffentlichen Verhandlungen auf der Homepage des Kantons Nidwalden www.nw.ch/verhandlungen.
3. Medienschaffende, die regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien Bericht erstatten, erhalten auf Anfrage hin:
 - in Strafsachen eine Kopie der Anklageschrift,
 - eine Kopie des begründeten Urteils (vorerst im Dispositiv), sofern die Journalistin oder der Journalist an der Verhandlung teilgenommen hat,
 - einen reservierten Platz im Gerichtssaal, sofern die räumlichen Verhältnisse es erlauben.

Die zuständige Verfahrensleitung kann auf Anfrage zusätzliche Auskünfte erteilen, sofern durch eine Auskunftserteilung keine schützenswerten Interessen verletzt werden.

Sämtliche ausgehändigten Dokumente sind, soweit sie nicht für die Berichterstattung benötigt werden, vertraulich zu behandeln; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Stehen der Einsichtnahme in die Anklageschrift oder das Urteil schützenswerte Interessen entgegen, so kann die zuständige Verfahrensleitung die Einsichtnahme einschränken.

4. Auf Verlangen der zuständigen Verfahrensleitung ist eine Kopie des Presseausweises oder ein gleichwertiger Nachweis über eine Tätigkeit gemäss Ziffer 3 Absatz 1 vorzulegen.

Als gleichwertiger Nachweis gilt unter anderem:

- die Akkreditierung bei einem eidgenössischen Gericht,
- der Eintrag ins Berufsregister,
- ein Anstellungsverhältnis zu einem schweizerischen Medienunternehmen,
- ein Vertrag mit einem schweizerischen Medienunternehmen als freischaffende Gerichtsberichterstatterin oder freischaffender Gerichtsberichterstatter.

Bestehen begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Journalistin oder des Journalisten, kann die zuständige Verfahrensleitung die Herausgabe von Dokumenten und die Zulassung zur Verhandlung verweigern.

5. Medienschaffende, die einer Gerichtsverhandlung beiwohnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens 2 Arbeitstage vor Verhandlungsbeginn bei der zuständigen Gerichtskanzlei per E-Mail anzumelden. Die Anmeldung wird bestätigt.
6. Die zuständige Verfahrensleitung kann für die Berichterstattung eine Sperrfrist anordnen.
7. Ton- und Bildaufnahmen während der Verhandlungen, in den Gerichtsgebäuden und unmittelbar bei den Eingängen zu den Gerichtsgebäuden sind nicht gestattet. Mobiltelefone sind zugelassen, müssen aber im Gerichtssaal ausgeschaltet sein.
8. Die Gerichtsberichterstattung hat auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren beteiligten Personen Rücksicht zu nehmen. Deren Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre sowie in Strafsachen die Unschuldsvermutung sind zu wahren. Namen dürfen grundsätzlich nicht erwähnt werden.

Die Berichterstattung hat in Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsordnung und den Richtlinien des Schweizer Presserates zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten zu erfolgen.

9. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können die Verweisung aus dem Gerichtssaal, Ordnungsbusse und/oder die Verweigerung der Herausgabe von Dokumenten und der Zulassung in künftigen Fällen zur Folge haben.

Stans, 1. Mai 2023

OBERGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungskommission
Die Präsidentin



lic. iur. Livia Zimmermann

